

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

FAX (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.03.2021

GESCHÄFTSZ. 25-724/006 II#0376

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Realisierung des Bahnhaltdepot Solingen Landwehr“
[#204389] [#204389]**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 01.03.2021. Sie bitten um Mitteilung, ob im Falle des § 1 Abs. 1 S. 3 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) generell ein Auskunftsanspruch vorliegen würde.

Hierzu führt Herr Schoch in seinem Kommentar zum IFG unter Rn. 38 wie folgt aus:

„Der Grundsatz, dass das IFG den Behörden keine Informationsbeschaffungspflicht auferlegt, erfährt in den Fällen des § 1 Abs. 1 S. 3 eine Modifikation. Bedient sich eine Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben eines Privaten, ist der Antrag auf Informationszugang gleichwohl an die Behörde zu richten. Indem das IFG davon absieht, den Anspruch an den Privaten zu adressieren, droht der Informationszugang bei der Behörde ins Leere zu gehen, weil nicht die Verwaltung, sondern der Private über die relevanten Informationen bezüglich der betreffenden Aufgabe verfügt. In diesem Fall muss der Zugangsanspruch bei der Behörde um einen Beschaffungsanspruch ergänzt werden. Zur Sicherung der Wirksamkeit der Informationszugangsfreiheit genügt es nicht, den Privaten im Innenverhältnis zu der ihn beauftragenden Behörde zur Bereitstellung der Information für verpflichtet zu erachten; dies ist eine notwendige, aber noch keine wirksame Bedingung für die effektive Wahrnehmung des Anspruchs gemäß § 1 Abs. 1 S. 1. Hinzukommen muss im Außenverhältnis zum Anspruchsberechtigten die behördliche Informationsbeschaffungspflicht. Herauszugeben hat der Private bezüglich der anspruchrelevanten öffentlich-rechtlichen Aufgabe diejenigen Informationen,



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

die bei ihm vorhanden sind. Da sich der Anspruch auch in den Fällen des § 1 Abs. 1 S. 3 nur auf „vorhandene“ Informationen erstreckt, kann von einer – das System des IFG wahren – unechten Informationsbeschaffungspflicht der Behörde gesprochen werden. Die praktische Wirksamkeit dieses Modells ist indessen nicht gesichert. Der Private ist an die Regeln der ordnungsgemäßen (behördlichen) Aktenführung nicht gebunden, und er muss die Unterlagen auch nicht nach verwaltungsrechtlichen Vorgaben aufbewahren. Selbst die Herausgabe vorhandener Informationsträger ist durch das IFG nicht gewährleistet; die Annahme einer behördlichen Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 S. 3 (zwecks Durchsetzung der Informationspflicht) ist mehr als zweifelhaft, da jene Bestimmung keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält.“

Ich stelle anheim, beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nachzufragen, ob dieses bei der DB Netz AG oder der DB AG bzgl. des Vorhandenseins der beantragten Information recherchiert und um Bereitstellung zur Weitergabe an Sie ersucht hat. Das BMVI ist hier zwar nach § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG der richtige Adressat eines IFG-Antrages. Der von Prof. Schoch in seiner Kommentierung des IFG angesprochene, notwendige Beschaffungsanspruch der Bundesbehörden gegenüber privaten Verwaltungshelfern und „Informationsbesitzern“ ist allerdings bisher weder im IFG noch m.W. vertraglich zwischen BMVI und DB geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.